Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/4/26 Bkv1/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1965

Norm

RAO §30 Abs3

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der nach Streichung aus der Liste wegen eines schweren Standesdeliktes wiedereingetragen wurde, ist zu einer der Standesethik entsprechenden Erziehung eines Rechtsanwaltsanwärters (auch wenn dieser naher Verwandter oder Stiefsohn) nicht qualifiziert.

Entscheidungstexte

- Bkv 1/65
  Entscheidungstext OGH 26.04.1965 Bkv 1/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0072249

Dokumentnummer

JJR_19650426_OGH0002_000BKV00001_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at